

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 03.12.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 3. Dezbr. 1927.) 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 97. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. November 1927 über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Nr. 97.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Erhöhung des Steuersatzes der Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer und der Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 30. November 1927.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur Deckung der auf Grund der Vorlage vom 14. Oktober 1927 über die Vorschußzahlungen auf die Besoldungsneuregelung erforderlichen Ausgaben im Wege der Verordnung den für das Rechnungsjahr 1927/28 für den Landesteil Oldenburg festgesetzten Steuersatz der Gewerbesteuer und Steuer vom bebauten Grundbesitz in der Weise zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei jeder dieser



Steuern ein um 11% höherer Betrag ergibt, als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist, und den Steuersatz der Grund- und Gebäudesteuer so zu erhöhen, daß sich durch diese Erhöhung bei dieser Steuer ein um 5% höherer Betrag ergibt als im Haushalt des Landesteils Oldenburg für 1927 vorgesehen ist. Die bereits festgesetzten Steuern erhöhen sich ohne weiteres entsprechend, ohne daß es einer neuen Veranlagung und eines Steuerbescheides bedarf. Auf Grund dieses Gesetzes sich ergebende Steuerbeträge unter 50 Rpf. können auf Anordnung des Ministeriums der Finanzen unerhoben bleiben. Der im Satz 1 vorgesehene Reinertrag der Steuern darf hierdurch nicht wesentlich geändert werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1927.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

R o ß.